Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Direktionsstab DS Dokumentation und Steuerinformation

KANTONSBLATT



VORWORT

Das Kantonsblatt dient als Ergänzung der in der Publikation Steuerinformationen behandelten Themen und ist mit den Steuermäppchen verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung des Einkommens und des Vermögens der natürlichen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörenden kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: Januar 2018

Herausgeberin

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Direktionsstab Team Dokumentation und Steuerinformation Eigerstrasse 65, 3003 Bern ist@estv.admin.ch

www.estv.admin.ch

Kantonsblatt Uri Begriffserklärung

Begriffserklärung



Dieses Symbol verweist Sie auf den Abschnitt in der Publikation *Steuerinformationen*, wo das Thema umfassend behandelt wird.



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das *Steuer-mäppchen*, das den betreffenden Abzug für die Steuerperiode 2017 beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerkalkulator berechnet den auf dem steuerbaren Einkommen bzw. Vermögen basierenden Steuerbetrag.

Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen	4
Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen	
Die Einkommenssteuer	5
Einkünfte	5
Steuerfreie Einkünfte	6
Ermittlung des Reineinkommens	6
Abzüge	6
Ermittlung des steuerbaren Einkommens	9
Sozialabzüge	9
0000	
Steuerberechnung	
Steuertarif	
Jährliches Vielfaches	
Sonderfälle	11
Die kalte Progression	
Anpassung an die Teuerung	
Die Vermögenssteuer	13
Gegenstand der Vermögenssteuer	13
Bewertung des Vermögens	13
Ermittlung des steuerbaren Vermögens	13
Sozialabzüge	13
0000	
Steuerberechnung	
Steuertarif	14
Jährliches Vielfaches	14
Die kalte Progression	14
Anpassung an die Teuerung	14
Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden	15
Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden	15
Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Kirchgemeinden	15
Kontakt Kantonale Steuerverwaltung	16

Gesetzliche Grundlagen

- 3.2211 Gesetz vom 26. September 2010 über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG)*
- Weitere steuerrechtliche Verordnungen und Dekrete sind im <u>Urner Rechtsbuch</u>, publiziert.

^{*}Die hier verwendete Abkürzung ist von uns speziell für dieses Kantonsblatt bestimmt worden.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen

Die Einkommenssteuer

(Art. 18 – 45 StG)



Einkünfte

(Art. 18 - 28 und 264 StG)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Lotteriegewinne, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens



Art. 22 Abs. 1 StG:

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwands im Umfang von 40 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grundkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens



Art. 24 Abs. StG:

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 40 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grundkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Einkünfte aus Vorsorge



Art. 27 Abs. 1 - 3 StG:

- ¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.
- ² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen.
- ³ Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfründung sind zu 40 Prozent steuerbar.

Art. 264 Abs. 1 Bst. a und b StG:

- ¹ Renten und Kapitalabfindungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begannen oder fällig wurden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind wie folgt steuerbar:
- zu drei Fünfteln, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind;
- b) zu vier Fünfteln, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind.



Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuerfreibetrag für Feuerwehrsold



Art. 29 Bst. I StG:

Steuerfrei sind:

der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5 000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

Lotteriegewinne



Art. 29 Bst. m StG:

Steuerfrei sind:

die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotm) terieähnlichen Veranstaltung.

Ermittlung des Reineinkommens

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgezogen.



Abzüge

(Art. 31 - 38 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:



Aufwendungen

(Art. 31 und 37 StG; Regierungsratsbeschluss vom 10. November 2015 über die Bemessung der Berufskosten (gültig ab Steuerperiode 2016) und Regierungsratsbeschluss vom 22. Februar 2005 über den Abzug der Kosten für Liegenschaften des Privatvermögens (gültig ab Steuerperiode 2004)

Fahrkosten (1)



Art. 31 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 StG:

- ¹ Als Berufskosten werden abgezogen:
- die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
- ² Der Regierungsrat legt für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a bis d Pauschalansätze fest. Im Fall von Absatz 1 Buchstabe a und c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten

Ziff. 1 RRB über die Bemessung der Berufskosten:

Die massgebliche Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Fahrkosten bildet die Distanz zwischen dem Wohn- und Arbeitsort. Es wird keine Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln vorgenommen. Der Abzug beträgt für die ersten 10'000 km pro Jahr pauschal 70 Rappen pro km, für weitere Kilometer pauschal 40 Rappen pro km.

Auslagen für Nebenerwerb



Ziff. 4 RRB über die Bemessung der Berufskosten:

Der Abzug für Nebenerwerb beträgt 20 Prozent der Nebeneinkünfte aus Nebenerwerb, mindestens 800 Franken und höchstens 2'400 Franken im Jahr. Der Abzug darf nicht mit den Ziffern 1 bis 3 kumuliert werden.

Übrige Berufskosten 🔘



Art. 31 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 StG:

- ¹ Als Berufskosten werden abgezogen
- die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten; Art. 38 Abs. 1 Bst. i bleibt vorbe-
- ² Der Regierungsrat legt für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a bis d Pauschalansätze fest. Im Fall von Absatz 1 Buchstabe a und c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten

Ziff. 3 RRB über die Bemessung der Berufskosten:

Als übrige Berufskosten können die für die Berufsausübung erforderlichen Auslagen für Berufswerkzeuge (inklusive EDV-Hard- und Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider, besonderen Schuh- und Kleiderverschleiss usw. abgezogen werden. Der Abzug beträgt 3 Prozent des Nettolohns aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, mindestens 2'000 Franken und höchstens 4'000 Franken im Jahr. Bei Teilzeitarbeit mit einem Nettolohn unter 20'000 Franken beträgt der Abzug 10 Prozent. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

Liegenschaftsunterhalt



Art. 37 Abs. 2 - 4 StG:

- ² Bei Grundstücken im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Grundstücken, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind.
- ³ Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die die steuerpflichtige Person aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.
- ⁴ Die steuerpflichtige Person kann für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Regierungsrat regelt diesen Pauschalabzug.

Ziff. 1 RRB über den Abzug der Kosten für Liegenschaften des Privatvermögens:

Anstelle der tatsächlichen Unterhaltskosten kann die steuerpflichtige Person für Privat genutzte Liegenschaften einen Pauschalabzug geltend machen Der Wechsel vom Abzug der effektiven Unterhaltskosten zum Pauschalabzug und umgekehrt ist in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft möglich. Der Pauschalabzug kommt nicht in Betracht für Liegenschaften, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person und für jede Liegenschaften, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören oder die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden.

Ziff. 2 RRB über den Abzug der Kosten für Liegenschaften des Privatvermögens:

Die Unterhaltspauschale ist in Prozenten des Bruttomietertrages bzw. des Mietwertes nach Artikel 26 Abs. 2, vermindert um den Abzug nach Artikel 26 Abs. 4, zu berechnen. Der Pauschalabzug beträgt:

- für 1 bis 10 Jahre alte Objekte 10 Prozent - für ältere Objekte 20 Prozent.

Massgebend ist das Alter des Gebäudes am Ende der Steuerperiode.



Allgemeine Abzüge

(Art. 38 StG)

Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen



Art. 38 Abs. 1 Bst. g StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:
 - 3 300 Franken für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben
 - 1 700 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen.

Für steuerpflichtige Personen ohne Beiträge gemäss Buchstaben d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um 700 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für welche die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a oder d geltend machen kann;

Kinderbetreuungskosten



Art. 38 Abs. 1 Bst. h StG:

- ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:
- die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen

Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten



Art. 38 Abs. 1 Bst. i StG:

- ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:
- die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern:
 - ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder 1.
 - 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Zweiverdienerabzug bei unselbständiger Erwerbstätigkeit



Art. 38 Abs. 2 StG:

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können vom 14 500 Franken übersteigenden Teil des niedrigeren Erwerbseinkommens höchstens 3 500 Franken abziehen. Als Erwerbseinkommen gelten die Einkünfte aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Artikeln 31 bis 36 und der allgemeinen Abzüge nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben d bis f. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder bei gemeinsamer selbstständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.

Gemeinnützige Zuwendungen 💿



Art. 38 Abs. 3 Bst. a StG:

- ³ Von den Einkünften werden ferner abgezogen:
- die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 75 Bst. g), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 31 bis 38 Abs. 2) verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden, Landeskirchen, Kirchgemeinden und deren Anstalten (Art. 75 Bst. a bis c);

Beiträge an politische Parteien



Art. 38 Abs. 3 Bst. b StG:

³ Von den Einkünften werden ferner abgezogen:

- die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10 100* (10 000) Franken an politische Parteien, die:
 - im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind
 - in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
 - in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;

*Gültig für die Steuerperiode 2017.

Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten



Art. 38 Abs. 3 Bst. c StG:

- ³ Von den Einkünften werden ferner abgezogen:
- die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen gemäss den Artikeln 31 bis 38 Absatz 2 verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;

Lotteriegewinne



Art. 38 Abs. 3 Bst. e StG:

- ³ Von den Einkünften werden abgezogen:
- die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung (Art. 28 Bst. e), jedoch höchstens 5 000 Franken.

Ermittlung des steuerbaren Einkommens

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.



Sozialabzüge

(Art. 41 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Kinderabzug 🔍



Art. 41 Abs. 1 Bst. a StG:

- ¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:
- 8 000 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so werden die Abzüge nach Buchstaben a bis c hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden;

Kinder in auswärtiger Ausbildung



Art. 41 Abs. 1 Bst. b und c StG:

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- zusätzlich zu Buchstabe a 4 300 Franken für jedes nach der Volksschule in beruflicher oder schulischer Ausbildung stehende Kind mit auswärtiger Verpflegung, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt. Der Abzug ist um die 15 000 Franken übersteigenden Einkünfte des Kindes sowie die ausbezahlten Stipendien zu kürzen. Der Abzug wird pro rata gewährt;
- zusätzlich zu Buchstabe a 12 900* (12 800) Franken für iedes nach der Volksschule in beruflicher c) oder schulischer Ausbildung stehende Kind mit auswärtiger Verpflegung und Unterkunft, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt. Der Abzug ist um die 15 000 Franken übersteigenden Einkünfte des Kindes sowie die ausbezahlten Stipendien zu kürzen. Der Abzug wird pro rata gewährt;
- *Gültig für die Steuerperiode 2017.

Unterstützungsabzug



Art. 41 Abs. 1 Bst. d StG:

- ¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:
- 3 000 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a oder Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c gewährt wird;

Abzug für Verheiratete



Art. 41 Abs. 1 Bst. e StG:

- ¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:
- 25 600* (25 500) Franken für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.
- *Gültig für die Steuerperiode 2017.

Abzug für Halbfamilien



Art. 41 Abs. 1 Bst. f StG:

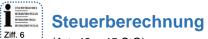
- ¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:
- 20 100* (20 000) Franken für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Personen, die alleine mit minderjährigen oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehenden Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.
- *Gültig für die Steuerperiode 2017.

Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen 🔍



Art. 41 Abs. 1 Bst. g StG:

- ¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:
- 14 600* (14 500) Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen, denen kein Abzug nach den Buchstaben e und f gewährt wird.
- *Gültig für die Steuerperiode 2017.





(Art. 42 - 45 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuertarif

(Art. 42 StG)

Art. 42 Abs. 1 Bst. a StG: Steuersätze und Tarife

Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

für den Kanton 7,1 Prozent des steuerbaren Einkommens;

Jährliches Vielfaches

(Art. 2 StG)

Art. 2 Abs. 3 - 5 StG:

- ³ Der Landrat und die Einwohnergemeinden sowie die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden setzen den Steuerfuss jeweils mit dem jährlichen Budget in Prozenten der einfachen Steuer fest.
- ⁴ Beschliesst der Landrat eine Änderung des Kantonssteuerfusses, unterliegt sein Beschluss dem fakultativen Referendum. Erhöht der Landrat den Steuerfuss auf 110 Prozent oder mehr, findet zwingend eine Volksabstimmung statt.
- ⁵ Der Steuerbetrag wird errechnet, indem die einfache Steuer mit dem festgelegten Steuerfuss vervielfacht wird.

Sonderfälle

(Art. 43 - 45 StG)

Kapitalzahlungen aus Vorsorge



Art. 45 Abs. 1 - 3 StG:

- ¹ Kapitalleistungen nach den Artikeln 19 und 27 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile nach Artikel 28 Buchstabe b werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.
- ² Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt:
- für den Kanton 1,9 Prozent der steuerbaren Kapitalleistung;
- b) für die Einwohnergemeinden 1,9 Prozent der steuerbaren Kapitalleistung;
- für die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden 0,5 Prozent der steuerbaren Kapitalleistung. c)
- ³ Die Sozialabzüge nach Artikel 41 werden nicht gewährt.



Die kalte Progression

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Anpassung an die Teuerung

(Art. 67 StG)

Ausgleich der kalten Progression



Art. 67 Abs. 1 und 2 StG:

- ¹ Bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen natürlicher Personen werden die Folgen der kalten Progression durch Anpassung der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge gemäss den Artikeln 26, 38, 41 und 56 ausgeglichen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.
- ² Die zuständige Direktion passt die Abzüge jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs. Ausgegangen wird vom Indexstand per 30. Juni 2010.

Kantonsblatt Uri Vermögenssteuer

Die Vermögenssteuer

(Art. 46 - 57 StG)

Gegenstand der Vermögenssteuer

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.



Bewertung des Vermögens

(Art. 47 – 51 StG)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Grundstücke

Art. 48 Abs. 2 - 4

- ² Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die unter den Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht fallen, werden mit Einschluss der erforderlichen Gebäude zum Ertragswert bewertet.
- ³ Für ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Wohnungen, die gestützt auf Artikel 24d des Bundesgesetzes über die Raumplanung umgebaut wurden und nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, ist der Verkehrswert massgebend.
- ⁴ Der Landrat erlässt zur Bewertung der Grundstücke eine Verordnung.

Ermittlung des steuerbaren Vermögens

(Art. 55 und 56 StG)

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen. Um das steuerbare Vermögen zu ermitteln, werden davon noch die Sozialabzüge abgezogen.

Sozialabzüge

(Art. 56 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Abzug für Verheiratete



Art. 56 Abs. 1 Bst. a StG:

- Vom Reinvermögen werden abgezogen:
- 201 100* (200 000) Franken für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
- *Gültig für die Steuerperiode 2017.

Abzug für alle übrigen Steuerpflichtigen 🔍



Art. 56 Abs. 1 Bst. b StG:

- ¹ Vom Reinvermögen werden abgezogen:
- 100 600* (100 000) Franken für alle übrigen steuerpflichtigen Personen;
- *Gültig für die Steuerperiode 2017.

Kantonsblatt Uri Vermögenssteuer

Abzug für jedes Kind



Art. 56 Abs. 1 Bst. c StG:

- ¹ Vom Reinvermögen werden abgezogen:
- 30 200* (30 000) Franken für jedes nicht selbstständig besteuerte Kind.
- *Gültig für die Steuerperiode 2017.





(Art. 57 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuertarif

(Art. 57 StG)

Art. 57 Bst. a StG: Steuersätze und Tarife

Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

a) für den Kanton 1,0 Promille des steuerbaren Vermögens;

Jährliches Vielfaches

(Art. 2 StG)

Art. 2 Abs. 3 - 5 StG:

- ³ Der Landrat und die Einwohnergemeinden sowie die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden setzen den Steuerfuss jeweils mit dem jährlichen Budget in Prozenten der einfachen Steuer fest.
- ⁴ Beschliesst der Landrat eine Änderung des Kantonssteuerfusses, unterliegt sein Beschluss dem fakultativen Referendum. Erhöht der Landrat den Steuerfuss auf 110 Prozent oder mehr, findet zwingend eine Volksabstimmung statt.
- ⁵ Der Steuerbetrag wird errechnet, indem die einfache Steuer mit dem festgelegten Steuerfuss vervielfacht wird.



Die kalte Progression

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Anpassung an die Teuerung

(Art. 67 StG)

Ausgleich der kalten Progression



Art. 67 Abs. 1 und 2 StG:

- ¹ Bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen natürlicher Personen werden die Folgen der kalten Progression durch Anpassung der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge gemäss den Artikeln 26, 38, 41 und 56 ausgeglichen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.
- ² Die zuständige Direktion passt die Abzüge jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs. Ausgegangen wird vom Indexstand per 30. Juni 2010.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden

(Art. 1 und 2, 42 und 57 StG)

Art. 1 Abs. 2 Bst. a StG:

- ² Die Einwohnergemeinden erheben.
- eine Einkommens- und Vermögenssteuer;

Art. 2 Abs. 3 - 5 StG:

- ³ Der Landrat und die Einwohnergemeinden sowie die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden setzen den <u>Steuerfuss</u> jeweils mit dem jährlichen Budget in Prozenten der einfachen Steuer fest.
- ⁴ Beschliesst der Landrat eine Änderung des Kantonssteuerfusses, unterliegt sein Beschluss dem fakultativen Referendum. Erhöht der Landrat den Steuerfuss auf 110 Prozent oder mehr, findet zwingend eine Volksabstimmung statt.
- ⁵ Der Steuerbetrag wird errechnet, indem die einfache Steuer mit dem festgelegten Steuerfuss vervielfacht wird.

Art. 42 Abs. 1 Bst. b StG:

Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

b) die Einwohnergemeinden 7,1 Prozent des steuerbaren Einkommens;

Steuersätze und Tarife

Art. 57 Bst. b StG:

Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

b) für die Einwohnergemeinden 1,0 Promille des steuerbaren Vermögens;

Steuersätze und Tarife

Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Kirchgemeinden

(Art. 1 und 2; 42 und 57 StG)

Art. 1 Abs. 3 Bst. a StG:

- ³ Die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden erheben:
- eine Einkommens- und Vermögenssteuer;

Art. 2 Abs. 3 - 5 StG:

- ³ Der Landrat und die Einwohnergemeinden sowie die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden setzen den <u>Steuerfuss</u> jeweils mit dem jährlichen Budget in Prozenten der einfachen Steuer fest.
- ⁴ Beschliesst der Landrat eine Änderung des Kantonssteuerfusses, unterliegt sein Beschluss dem fakultativen Referendum. Erhöht der Landrat den Steuerfuss auf 110 Prozent oder mehr, findet zwingend eine Volksabstimmung statt.
- ⁵ Der Steuerbetrag wird errechnet, indem die einfache Steuer mit dem festgelegten Steuerfuss vervielfacht wird.

Art. 42 Abs. 1 Bst. c StG:

Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

c) die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden 1 Prozent des steuerbaren Einkommens.

Steuersätze und Tarife

Art. 57 Bst. c StG:

Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

c) für die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden 0,3 Promille des steuerbaren Vermögens.

Steuersätze und Tarife

Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Amt für Steuern Tellgasse 1 Postfach 950 CH-6460 Altdorf

steueramt@ur.ch

Tel. +41 41 875 21 17 Fax +41 41 875 21 40

www.ur.ch